

Antrag

der Länder Sachsen und Thüringen

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG)

Punkt 2 der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

Der Bundesrat möge auch bei Annahme von Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache 153/1/92 wie folgt beschließen:

Der Bundesrat verlangt gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses hilfsweise zusätzlich auch aus folgendem Grund:

Für den Fall, daß das Anrufungsbegehren des Bundesrates betreffend die Erhöhung der Zahl der Landeszentralbanken von 11 auf 16 im Vermittlungsausschuß keine Mehrheit findet, wird der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages wie folgt geändert:

"In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wird in § 8 Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Abweichend von Satz 1 kann die Deutsche Bundesbank mit Zustimmung der beteiligten Länder Hauptverwaltungen für andere als die in den Nummern 1 bis 9 genannten Bereiche einrichten, wenn dadurch die Gesamtzahl von neun Hauptverwaltungen nicht geändert wird."

Begründung:

Den Ländern soll es bei der Frage der Abgrenzung der Landeszentralbank-Bereiche überlassen bleiben, mit einem frei zu bestimmenden Land zusammenzugehen und darüber hinaus die Möglichkeit zur Mitsprache bei der

- 2 -

Bestellung des Vorstandes und des Sitzes der Landeszentralbank haben.

Auch die neuen Länder sollen in die Organisationsstrukturen der Deutschen Bundesbank mit eingebunden werden. Dies bedeutet, daß mit Inkrafttreten der Änderung des Bundesbankgesetzes die Länder ein Mitspracherecht bei der Abgrenzung der Landeszentralbankbezirke und ebenso bei der Bestellung des Vorstandes der Landeszentralbanken haben. Dieses Recht sollte allen neuen Ländern gleichberechtigt zustehen.